



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1

An die
Regierungspräsidien

- Kassel
- Gießen
- Darmstadt

Bearbeiter/in: Herr Florian Koch
Durchwahl: 0611 815 1675
E-Mail: florianpeter.koch@hmuelv.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 21. Juli 2011

**Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz – HFischG)
vom 19. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November
2010 (GVBl. I S. 434)**

hier: Anerkennung der Fischereischeine und –prüfungen anderer Bundesländer

Gem. § 4 Tierschutzgesetz darf nur derjenige ein Wirbeltier töten, der die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Die Fischereireferenten des Bundes und der Länder hatten bereits früh sowohl die Inhalte der Fischerprüfungen als auch der erforderlichen Vorbereitungslehrgänge dementsprechend abgestimmt, so dass auch die Nr. 3.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 (BAnz Nr. 36a) die erforderliche Sachkunde für das Betäuben oder Töten von Fischen mit dem Besitz eines gültigen Fischereischeins als erbracht erklärt. Bei Abfassung dieser Verwaltungsvorschrift wurde davon ausgegangen, dass der Fischerprüfung stets ein Vorbereitungslehrgang mit den entsprechenden erforderlichen Inhalten vorausgeht.

Vor dem Hintergrund, dass nicht mehr in allen Bundesländern vor der Erteilung eines Fischereischeines eine Fischerprüfung mit einem vorherigen Vorbereitungslehrgang absolviert werden muss, in der die Sachkunde über die tierschutzgerechte Tötung nachzuweisen ist, geben die §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434) vor, die Fischereischeine und die Fischerprüfung anderer Bundesländer nur noch dann anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, denen nach dem HFischG und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.

Die Voraussetzungen im Sinne der o.g. Rechtsvorschrift sind:

- a. der Nachweis der Sachkunde über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben durch das Bestehen einer einschlägigen Prüfung mit Zeugnis und
- b. ein der Prüfung vorausgehender, einschlägiger Vorbereitungslehrgang, der die o.g. Kenntnisse vermittelt und den Vorgaben des HFischG und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entspricht. Die Lehrgangsdauer hat mindestens 24 Stunden zu betragen.

Hierbei wird dem Bürger eine standardisierte Nachweispflicht auferlegt und der Verwaltung ein praktikables und transparentes Instrument zur Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten an die Hand gegeben. Die Anerkennung unterbleibt, wenn in dem betreffenden Bundesland kein geeigneter Nachweis über die o.g. Sachkunde gefordert wird.

Diese Voraussetzungen werden derzeit in den folgenden Bundesländern erfüllt:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

In Thüringen werden diese Voraussetzungen, mit Ausnahme des Vierteljahresscheins, ebenfalls erfüllt.

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird der Vorbereitungslehrgang von der Fischereibehörde und dem Angelsportverband empfohlen, ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Nach Einschätzung der dortigen Fischereiverwaltung ist die Teilnahme an einem mit dem hessischen vergleichbaren Lehrgang des Angelsportverbandes die Regel und wird von ca. 99% der Anwärter in Anspruch genommen.

Gleiches gilt für Nordrhein-Westfalen. Dort bereiten Lehrgänge der Verbände, die mit den hessischen vergleichbar sind, auf die Prüfung vor und die dortige Fischereiverwaltung geht davon aus, dass nahezu alle Anwärter zur Vorbereitung diese in Anspruch nehmen.

In den Ländern Hamburg und Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der dem hessischen entspricht, die Regel. Aus diesem Grunde sind Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 nicht zu verfolgen, wenn ein gültiger Fischereischein dieser Länder vorliegt. Für die Erteilung eines Hessischen Fischereischeins auf der Grundlage einer Fischerprüfung oder eines Fischereischeines dieser Länder ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der in Art und Umfang mit dem in Hessen vorgeschriebenen Lehrgang vergleichbar ist, erforderlich. U.a. entsprechen die Lehrgänge des Angelsport-Verbandes Hamburg e.V., die des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., die des Landesfischereiverband Westfalen-Lippe und die des Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. diesen Anforderungen.

Die übrigen Fischereischeine und Fischerprüfungen anderer Länder werden anerkannt, wenn sie in Art und Umfang den Voraussetzungen der o.g. Rechtsvorschriften entsprechen. Dies ist im Einzelfall durch den nach § 30 HFischG zuständigen Gemeindevorstand zu prüfen und zu entscheiden.

Die durch die oberste Fischereibehörde anerkannten Fischerprüfungen und Fischereischeine werden durch Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

Die oberen Fischereibehörden werden gebeten, diese Informationen an ihre nachgeordneten Dienststellen sowie an die Gemeinden weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez.



(Stühlinger i.V.)

Anerkennung
von Fischerprüfungen und Fischereischeinen anderer Bundesländer

I: Erteilung eines hessischen Fischereischeins:

a. Die Fischereischeine sowie die Fischerprüfung der folgenden Bundesländer werden der hessischen gleichgestellt:
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein. Thüringen, mit Ausnahme des Vierteljahresscheins.

b. Für die Gleichstellung der Fischereischeine sowie der Fischerprüfung der Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der in Art und Umfang dem in Hessen vorgeschriebenen Lehrgang entspricht, zu erbringen.

Dies sind:

1. der Nachweis der Sachkunde über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben durch das Bestehen einer einschlägigen Prüfung mit Zeugnis und
2. ein der Prüfung vorausgehender, einschlägiger Vorbereitungslehrgang, der die o.g. Kenntnisse vermittelt und den Vorgaben des HFischG und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entspricht. Die Lehrgangsdauer hat mindestens 24 Stunden zu betragen.

Die Vorbereitungslehrgänge des Angelsport-Verbandes Hamburg e.V., die des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., die des Landesfischereiverband Westfalen-Lippe und die des Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. entsprechen diesen Anforderungen.

II: Anerkennung von Fischereischeinen anderer Bundesländer zur Ausübung der Angelfischerei in Hessen:

a. Die Fischereischeine sowie die Fischerprüfung der folgenden Bundesländer werden der hessischen gleichgestellt:
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein. Thüringen, mit Ausnahme des Vierteljahresscheins.

b. In den Ländern Hamburg und Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der dem hessischen entspricht, die Regel. Aus diesem Grunde sind Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 nicht zu verfolgen, wenn ein gültiger Fischereischein dieser Länder vorliegt.